

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland  
über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege  
im Gebiet des Rheinlandes**

vom 17. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 16. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege im Gebiet des Rheinlandes beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege im Gebiet des Rheinlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2016 (GV. NRW. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Unter den Voraussetzungen der Richtlinien über die Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege wird die inklusive LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von 6.500 € je Kind mit (drohender) Behinderung als zweckgebundener Festbetrag für ein Kindergartenjahr gewährt.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Förderungen nach dieser Satzung werden ausschließlich für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 gewährt.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 16. Dezember 2019

Vorsitzende der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

H e n k - H o l l s t e i n

Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung

L u b e k

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung<sup>1</sup> bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, 17. Dezember 2019

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

L u b e k

---

<sup>1</sup> In der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2019 (GV.NRW. Seite 759, ber. 2019, Seite 23), in Kraft getreten am 01.01.2019.